

1. Satzung der Gemeinde Schwerstedt zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Schwerstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Schwerstedt folgende Satzung:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Schwerstedt vom 01.11.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften Berlestedt und Buttstedt – Gemeindejournal – 11. Ausgabe vom 01.11.2012, wird wie folgt geändert:

Der § 7 – Beitragssatz – Absatz 2 - erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die vor dem 01.01.2006 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde nach § 4 zu tragenden Eigenanteils 70.581,62 Euro in der Ermittlungseinheit. Dieser wird gem. § 7 a Abs. 8 ThürKAG im Jahr 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt. Der hierauf entfallende Beitragssatz beträgt im Jahr 2012 0,3028 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2012 in Kraft.

Schwerstedt, den 01.09.2013
Gemeinde Schwerstedt

Horstmann
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt am 23.07.2013.
 - Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal", 9. Ausgabe vom 01.09.2013.
- Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.